

derselbe auch dann, wenn die Liebe vergangen ist, zahlungsfähig und zahlungswillig zeigen, so wäre die Familienfrau durch Unterhaltsansprüche – zumindest fürs erste – finanziell einigermaßen abgesichert, ... **solange sie allein bleibt!**

Nun könnte sich sicher die eine oder die andere vorstellen, sich nach Trennung und Scheidung wieder einem neuen Partner zuzuwenden. Nichts mildert bekanntlich so sehr den Schmerz über das zerbrochene Glück wie eine neue Liebe. Das bestätigen vor allem getrennt lebende Ehemänner jeder Altersstufe, die zumeist in atemberaubender Geschwindigkeit ein anderes liebes Weib finden, das sie tröstet. Also, Mut ihr Frauen, auch wenn es schwieriger ist, mit Kindern an der Schürze die Liebe eines anderen Mannes zu gewinnen.

Halt!, – sagt hier die Rechtsprechung, und *Bosch* sagt „doppelt Halt!“, egal ob der neue Partner euch finanziell versorgen kann oder nicht, egal ob die Möglichkeit zur Heirat besteht oder nicht, spätestens nach zwei bis drei Jahren werden für den Ex-Ehemann Unterhaltszahlungen grob unbillig und damit unzumutbar. Selbstverständlich spielt dabei nicht die geringste Rolle, ob die eine oder andere Frau – durch Schaden klug geworden – sich nicht wiederum in finanzielle Abhängigkeit des neuen Partners begeben will. Vielleicht hat sie vor, sich nach und nach eine eigene Existenzgrundlage aufzubauen, abgesichert bis zum Erreichen dieses Ziels durch die Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Gatten.

*Bosch* hat recht: Es muß gleichgültig sein, ob in derartigen Fällen eine neue Eheschließung möglich ist oder nicht. Aber – im Gegensatz zu ihm: Warum eigentlich ist dem geschiedenen Ehemann die Zahlung von Unterhalt an seine ehemalige Familienhausfrau, die mit einem neuen Mann zusammenlebt, unzumutbar? *Bosch* läßt es bei dieser bloßen Behauptung bewenden.

Ich weiß, niemand zahlt gern für Menschen, die er nicht mehr liebt. Aber warum, so frage ich, ist es einem Ehemann, der sich in der Ehe auf die Arbeitsteilung „Frau – Familie, Mann – Beruf und Gelderwerb“ – eingelassen hat, unzumutbar, als wirtschaftliche Konsequenz aus dieser Arbeitsteilung auch nach der Trennung weiterhin finanziell für seine Frau verantwortlich zu sein. Ich finde keinen Grund, es sei denn, altgermanisches Besitz- und Konkurrenzdenken weist demjenigen Mann die Versorgerrolle zu, der die Frau „in Besitz“ hat.

Sicher wird es immer wieder Fälle geben, die eine Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners als grob unbillig erscheinen lassen. Die Begründung dafür müßte dann aber auf andere Tatsachen gestützt werden als darauf, die unterhaltsbedürftige Frau habe sich einem anderen Mann zugewandt.

Ich möchte nicht mißverstanden werden. Es geht mir nicht darum, Hausfrauen um jeden Preis mit Unterhaltsansprüchen abzusichern. Meine Utopie als Mediatorin ist eine Gesellschaft, in der Unterhaltsansprüche überflüssig werden, weil jede(r) für sich selbst sorgen kann. Dies würde voraussetzen, daß Mütter wie auch Väter ihren Anteil an der Familienarbeit, insbesondere der Versorgung der Kinder, übernehmen und für diese Zeit beide im Beruf zurückstecken. Bisher sind weder die Arbeitswelt noch die Gesellschaft überhaupt auf eine Vereinbarung von Beruf und Familie ausgerichtet. Frauen (und die wenigen Männer), denen dies gut gelingt, haben jeweils individuelle Lösungen gefunden. Wie schwer dies ist, beweist die Tatsache, daß heute ein Drittel aller berufstätigen Frauen um 35 kinderlos ist.

Solange wir von der Utopie einer wirklich partnerschaftlichen Gesellschaft entfernt sind, solange Menschen sich der Kinder und Familie wegen in finanzielle Abhängigkeit vom Partner begeben müssen, sind Unterhaltszahlungen beim Scheitern der Partnerschaft notwendig und zumutbar.

## Übersicht über die neuen Unterhaltsleitlinien

Zum 1. 7. 2001 sind die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle neu erstellt worden (vgl. FF 2001, 89 ff.).

Zum 1. 1. 2002 gilt die Eurotabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle enthalten auch die neue Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB, die seit 1. 1. 2001 grundsätzlich geregelt ist.

Im Prinzip war es zweifellos richtig, wenn der Gesetzgeber das Existenzminimum des Kindes in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gestellt hat und die anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch in den ersten sechs Einkommensgruppen nicht mehr automatisch zugelassen hat.

Auf der anderen Seite muß man fragen, ob es so ganz sinnvoll ist, und zwar aus der Sicht des Unterhaltsverpflichteten, daß es völlig egal ist, ob jemand 3.000 DM oder 4.400 DM verdient. In jedem Fall zahlt er, gleich bei welcher Altersgruppe, denselben Endbetrag. Dies ist Mandanten zweifellos nach wie vor schwer zu vermitteln.

Die Selbstbehaltssätze sind heraufgesetzt worden. Beim Erwerbstätigen 1.640 DM (bisher 1.500 DM), beim Nicht-Erwerbstätigen 1.425 DM (bisher 1.300 DM).

In den fünf neuen Bundesländern ist der Selbstbehalt lediglich auf 1.515 DM und 1.315 DM festgelegt worden.

Der Gesamtunterhaltsbedarf eines Studenten liegt bei 1.175 DM (bisher 1.120 DM).

Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf beträgt 160 DM bei Auszubildenden.

Die Oberlandesgerichte Köln, Düsseldorf und Karlsruhe haben sich dazu entschlossen, zum 1. 7. 2001 keine neuen Leitlinien herauszugeben. Ab 1. 1. 2002 ist die Erstellung neuer Leitlinien in Aussicht gestellt worden.

Dies gilt auch für einige andere Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte können inzwischen im Internet unter [www.oberlandesgerichte.de](http://www.oberlandesgerichte.de) angeklickt werden, soweit sie im Internet vertreten sind.

So finden sich z. B. unter [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de) die Leitlinien vom 1. 7. 1999 und unter Service der Hinweis, daß derzeit keine neuen Leitlinien erstellt sind. Dies gilt auch für andere Oberlandesgerichte, z. B. auch das OLG Hamm: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de). Die Leitlinien des OLG Hamm werden nachstehend abgedruckt. Ferner der kurze Hinweis auf die Richtlinien des OLG Saarbrücken und des OLG Rostock.

Die bayerischen Leitlinien sind inzwischen im Heft 13 der FamRZ abgedruckt. Es wird deshalb darauf verzichtet, sie hier erneut zu veröffentlichen (vgl. FamRZ 2001, 818 f.).

Wir behalten uns vor, weitere Leitlinien in den nächsten Heften abzudrucken.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Klaus Schnitzler*, Euskirchen

## Unterhaltsleitlinien des OLG Hamm Stand 1. 7. 2001

### Vorbemerkung

Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG Hamm – nach Vorarbeiten der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages und in Abstimmung mit den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen

Oberlandesgerichten – erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten OLG-Bezirk zu erzielen. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar – das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit – und sollen dazu beitragen, angemessene Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

Die vorliegende Fassung wurde durchgehend überarbeitet und in Teilbereichen ergänzt und neu strukturiert. Die Zahlenwerte, insbesondere die Werte der Unterhaltstabelle und die Selbstbehaltssätze, gelten ab 1. 7. 2001, in Euro ab 1. 1. 2002.

## I. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

1. Auszugehen ist von einem durchschnittlichen **Jahresnettoeinkommen** (Erwerbseinkommen einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstigen Zuwendungen, auch Sachbezügen und Gewinnbeteiligungen), d. h. vom Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und notwendiger Vorsorgeaufwendungen. Hierzu zählen Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Kapitallebensversicherungen sind in der Regel nicht notwendig.

2. (1) **Steuererstattungen** bzw. Steuernachzahlungen sind grundsätzlich auf das Zahlungsjahr umzulegen. Es besteht die Obliegenheit, mögliche Steuervorteile in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für das Realsplitting; diesbezüglich ist im laufenden Kalenderjahr die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte aber nur zu veranlassen, wenn die betreffende Belastung auch der Höhe nach feststeht.

(2) Höhere **einmalige Zuwendungen** (z. B. Jubiläumszulagen) können auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. **Abfindungen** sind regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards umzulegen.

3. (1) **Überstundenvergütungen** sind Einkommen, wenn die Überstunden entweder in geringem Umfang anfallen oder berufstypisch sind. Vergütungen für Überstunden, die deutlich über dieses übliche Maß hinausgehen, sind nach Billigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie des in § 1577 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens anzurechnen. Beim Ehegattenunterhalt sind Überstundenvergütungen nach vorstehender Maßgabe bedarfsbestimmend zu berücksichtigen, wenn sie bereits die intakten Lebensverhältnisse mitgeprägt haben.

(2) Die gleichen Erwägungen gelten für Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit**, die neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

4. Über die Anrechenbarkeit von **Auslösungen** und **Spesen** ist nach Maßgabe des Einzelfalles zu entscheiden. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, daß eine Ersparnis eintritt, die mit einem Drittel der Nettobeträge zu bewerten und insoweit dem anrechenbaren Einkommen zuzurechnen ist.

5. **Vermögenswirksame Leistungen** vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind dem Pflichtigen bzw. Berechtigten etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage (mit dem Nettobetrag) sowie die staatliche Sparzulage voll zu belassen.

6. (1) Notwendige **berufsbedingte Aufwendungen** von Gewicht mindern das Einkommen, soweit sie konkret dargelegt werden.

(2) Für **Fahrten** von der **Wohnung** zum **Arbeitsplatz** sind – jedenfalls in engen wirtschaftlichen Verhältnissen – in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel absetzbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, sind die Kosten der Pkw-Nutzung in der Regel mit 0,24 Euro/0,48 DM je Kilometer (Formel: Entfernungskilometer x 2 x 0,24 Euro/0,48 DM x 220 Arbeitstage : 12 Monate) abzugsfähig. Wenn die Entfernung über 30 Kilometer hinausgeht, wird von der Mehrheit der Senate empfohlen,

die weiteren Kilometer wegen der eintretenden Kostenersparnis nur mit den Betriebskosten von 0,09 Euro = 0,18 DM/km anzusetzen. Neben den Fahrtkosten sind regelmäßig keine weiteren Kosten (etwa für Kredite oder Reparaturen) abzugsfähig.

7. (1) **Ausbildungsvergütung** ist – nach Kürzung um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf – als Einkommen zu behandeln. Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte mit einem Pauschalbetrag von 85 Euro/160 DM angenommen werden.

(2) Die Ausbildungsvergütung eines Kindes wird auf den von den Eltern zu leistenden Unterhalt angerechnet, und zwar im Falle der Minderjährigkeit des Kindes je zur Hälfte auf den Bar- und Betreuungsunterhalt, bei einem volljährigen Kind in der Regel voll auf den Barunterhalt.

8. **Krankengeld** und auch Krankenhaustagegeld sind wie Einkommen zu behandeln.

9. (1) Zum Einkommen zählen grundsätzlich auch **Rentenbezüge** (einschließlich etwaiger Zulagen) und **Sozialleistungen** (einschließlich Leistungen aus der Pflegeversicherung), deren Anrechenbarkeit sich nach § 1610a BGB richtet.

(2) **Pflegegeld** nach dem PflegeversicherungG (§§ 33 ff. SGB XI), das an den Pflegenden weitergeleitet wird, ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 SGB XI Einkommen. Pflegegeld nach §§ 69a ff. BSHG für eigene schwerbehinderte Kinder und nach § 39 KJHG (SGB VIII) für die Aufnahme fremder Kinder ist mit seinem im Einzelfall zu bemessenden Vergütungsanteil Einkommen.

10. **Wohngeld** ist, soweit es nicht unvermeidbar überhöhte Wohnkosten deckt, Einkommen.

11. (1) **Arbeitslosengeld** und Arbeitslosenhilfe gelten als Einkommen; Arbeitslosenhilfe auf seiten des Unterhaltsberechtigten allerdings nicht, soweit dessen Unterhaltsanspruch auf den Leistungsträger übergegangen ist oder noch übergeleitet werden kann.

(2) **Sozialhilfe** ist in der Regel kein Einkommen. Allerdings kann die Geltendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährter Sozialhilfe ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsüberganges auf den Sozialhilfeträger zu einer doppelten Befriedigung führen würde.

(3) **BAföG-Leistungen** sind mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG Einkommen. Das gilt in der Regel auch dann, wenn sie als Darlehn gewährt werden.

12. **Kinderzulagen** und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt, in Höhe des fiktiven Kindergeldes wie Kindergeld zu behandeln (§ 65 EStG; § 1612c BGB).

13. Das staatliche **Kindergeld** zählt nicht zum bedarfsprägenden Einkommen. Es ist nach § 1612b BGB unter den Eltern bei der Bemessung des Kindesunterhalts auszugleichen. Grundsätzlich erfolgt eine hälftige **Anrechnung des Kindergeldes** auf den Tabellenunterhalt, § 1612b Abs. 1 BGB. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift unterbleibt jedoch eine Anrechnung des Kindergeldes, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrags zu leisten.

14. (1) Für die unentgeltliche **Führung des Haushalts** eines leistungsfähigen Dritten, insbesondere eines neuen Partners, ist eine angemessene Vergütung zu fingieren und als Einkommen zu berücksichtigen. Dieses kann im Falle einer Vollversorgung mit Beträgen von 250 Euro/500 DM bis 500 Euro/1.000 DM angesetzt werden.

(2) Das **Zusammenleben** in einer **häuslichen Gemeinschaft** kann unter dem Gesichtspunkt ersparter Wohn- und Haushaltskosten nach den Umständen des Einzelfalles die Bedürftigkeit mindern bzw. die Leistungsfähigkeit steigern.

15. **Freiwillige Leistungen Dritter** (z. B. Geldleistungen, Wohnungsgewährung) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn die Berücksichtigung entspricht dem Willen des zuwendenden Dritten. Im Mangelfall kann jedoch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw.

Bedürftigkeit eine Anrechnung derartiger Leistungen auch gegen den Willen des Zuwendenden erwogen werden.

16. (1) Der Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der Eigentumswohnung – **Wohnvorteil** – ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln.

(2) Im **Ehegattenunterhalt** ist während der **Trennungszeit** der Wohnvorteil des bleibenden Ehegatten entsprechend der nur noch eingeschränkten Nutzung mit dem sog. angemessenen Wohnwert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Mietpreis auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine den ehelichen Lebensverhältnissen angemessene kleinere Wohnung. Die verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten und der Finanzierungsaufwand (unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung) mindern den angemessenen Wohnwert.

(3) **Nach der Scheidung** richtet sich der Wohnvorteil bei der Bedarfsbemessung (§ 1578 BGB) nach dem objektiven oder vollen Mietwert (Marktmiete) unter Abzug verbrauchsunabhängiger Grundstückslasten und etwaigen Finanzierungsaufwandes (Zinsen und Tilgung) sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung. Dieser eheprägende Wohnvorteil ist auch nach Veräußerung des Familienheims in die Bedarfsbemessung einzustellen. Auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit ist nach der Scheidung – gegebenenfalls auch schon nach langer Trennungszeit – grundsätzlich auf den objektiven oder vollen Mietwert abzustellen. In welchem Umfang – neben den verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten – auch der Finanzierungsaufwand den Wohnwert mindert, muß im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln über die Berücksichtigung von Schulden (Ziff. 17) entschieden werden. Ist dem verbleibenden Ehegatten ausnahmsweise eine Verwertung (durch Teil- oder Vollvermietung oder Veräußerung) nicht möglich oder nicht zumutbar, wird – wie im Trennungsunterhalt – nur der angemessene Wohnwert angesetzt.

(4) Im **Kindesunterhalt** bemißt sich der Wohnvorteil des pflichtigen Elternteils nach dem vollen Mietwert. Während der Trennungszeit der Eltern kann es jedoch wegen der noch nicht bestehenden Verwertungsobliegenheit geboten sein, nur den angemessenen Wohnwert anzusetzen. Grundstückslasten und Finanzierungsaufwand sind regelmäßig in vollem Umfang zu berücksichtigen. In engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Tilgungsanteil als Vermögensbildung außer Ansatz bleiben.

17. (1) **Schulden** können das anrechenbare Einkommen vermindern. Beim Ehegattenunterhalt sind Verbindlichkeiten nur dann bedarfsbestimmend, wenn sie schon die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Andernfalls beeinflussen sie nur die Leistungsfähigkeit bzw. die Bedürftigkeit. Soweit die Verbindlichkeiten noch bei intakter Ehe eingegangen sind oder ihre Begründung als Folge der Trennung oder aus sonstigen Gründen unumgänglich war, können sie in der Regel nach einer den Billigkeitsgrundsätzen entsprechenden Gesamtabwägung der Einzelfallumstände in angemessenen Raten (Zinsen und Tilgung) im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans abzugsfähig sein.

(2) Beim Unterhalt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder sind Schulden nach obiger Maßgabe regelmäßig nur dann voll berücksichtigungsfähig, wenn der Regelbetrag sichergestellt wird. Anderenfalls ist lediglich ein Anwachsen der Verbindlichkeiten zu vermeiden (nur Abzug von Kreditzinsen).

## II. Kindesunterhalt

18. (1) Der Barunterhalt unverheirateter Kinder ist der **Düsseldorfer Tabelle** zu entnehmen.

(2) Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen den Regelbeträgen in DM bzw. in Euro nach § 1 der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab dem 1. 7. 2001/1. 1. 2002 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen

Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.

(3) In den Tabellensätzen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

(4) Zur Kindergeldanrechnung siehe Ziff. 13.

19. (1) Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, daß der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten können Abschläge, bei einer geringeren Anzahl Zuschläge – durch Einstufung in höhere/niedrigere Gruppen – angemessen sein. Besteht eine Unterhaltspflicht lediglich gegenüber einem Kind (also nicht auch gegenüber einem Ehegatten und einem weiteren Kind), kann eine Höhergruppierung um mehr als nur eine Einkommensgruppe in Betracht kommen. Eine Eingruppierung in eine höhere Einkommensgruppe setzt jedoch voraus, daß dem Pflichtigen nach Abzug des Tabellenkindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts der für die höhere Einkommensgruppe maßgebende Bedarfskontrollbetrag (Abs. 2 dieser Ziff.) verbleibt.

(2) Der Kindesunterhalt muß in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrag stehen, der dem Pflichtigen nach Abzug des Kindes- und des Ehegattenunterhaltes für den eigenen Bedarf verbleibt (**Bedarfskontrollbetrag**). Wird der Bedarfskontrollbetrag unterschritten, ist der Unterhalt der nächst niedrigeren Einkommensgruppe, deren Bedarfskontrollbetrag gewahrt wird, zu entnehmen. Wird nur Kindesunterhalt geschuldet, ist der Bedarfskontrollbetrag in den ersten sechs Einkommensgruppen der Tabelle wegen der Kindergeldanrechnungsvorschrift des § 1612 Abs. 5 BGB weitgehend ohne Bedeutung.

20. (1) Der Eigenbedarf des Pflichtigen (**Selbstbehalt**) beträgt im Falle des § 1603 Abs. 2 BGB gegenüber Minderjährigen und privilegierten Volljährigen (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) mindestens 730 Euro/1.425 DM, bei Erwerbstätigkeit des Pflichtigen mindestens 840 Euro/1.640 DM (**notwendiger Selbstbehalt**), gegenüber nicht privilegierten Volljährigen (§ 1603 Abs. 1 BGB) im Regelfall mindestens 1.000 Euro/1.960 DM (**angemessener Selbstbehalt**).

(2) In dem Selbstbehalt von 730 Euro/1.425 DM und 840 Euro/1.640 DM sind bis 360 Euro/700 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten; in dem Selbstbehalt von 1.000 Euro/1.960 DM ist eine Warmmiete von 440 Euro/860 DM enthalten. Eine angemessene Erhöhung des Selbstbehalts kommt in Betracht, wenn diese Beträge unvermeidbar erheblich überschritten werden.

21. Reicht das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug seines Eigenbedarfs (Selbstbehalt) – Ziff. 20 – zur Gewährung des Tabellenunterhalts nach der untersten Einkommensgruppe (Regelbetrag) für alle gleichrangigen Kinder nicht aus (sog. **Mangelfall**), ist die Verteilungsmasse (= Einkommen abzügl. Selbstbehalt) auf die Kinder im Verhältnis des ihnen zustehenden Tabellenunterhalts der untersten Einkommensgruppe aufzuteilen. Die nicht privilegierten volljährigen Kinder gehen dabei den minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern im Range nach (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB).

22. (1) Der **Betreuungsunterhalt** im Sinne des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen **Barunterhalt**. Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, braucht deshalb neben dem anderen Elternteil regelmäßig keinen Barunterhalt zu leisten.

(2) Etwas anderes kann sich ergeben, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist oder wenn sein eigener angemessener Unterhaltsbedarf (1.000 Euro/1.960 DM) bei zusätzlicher Leistung auch des Barunterhalts nicht unterschritten wird, während der an sich allein barunterhaltspflichtige Elternteil hierzu ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhaltsbedarfs

nicht in der Lage ist (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Dabei sind von dem Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils die konkreten Betreuungskosten oder ein Betreuungsbonus abzuziehen, dessen Höhe sich nach dem Alter des Kindes richtet, jedoch den jeweiligen Bedarfssatz des Barunterhalts nicht erreicht.

23. **Volljährige Kinder**, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, erhalten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe. Ihr Bedarf bestimmt sich nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern aus der Unterhaltstabelle zu Ziff. 18, und zwar ohne Abzug wegen doppelter Haushaltsführung. Diese Grundsätze finden auch auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) Anwendung. Zur Bestimmung der Haftungsanteile der Eltern siehe Ziff. 24.

24. (1) Die **Haftungsanteile der Eltern** (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB), die für ein volljähriges Kind unterhaltspflichtig sind, bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres angemessenen Selbstbehalts (1.000 Euro/1.960 DM) und abzüglich der Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte.

(2) Für die Unterhaltspflicht gegenüber privilegierten volljährigen Kindern i. S. d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bemessen sich die Haftungsanteile nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einkommen der Eltern abzüglich ihres notwendigen Selbstbehalts (730 Euro/1.425 DM bzw. 840 Euro/1.640 DM). Die Barunterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern sind auch in diesem Fall vorweg abzuziehen. Hier- von kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Vorweg- abzug zu einem unbilligen Ergebnis führt wie z. B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder.

(3) Ein Elternteil hat jedoch in der Regel höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle ergibt.

25. Der Bedarf eines **Studenten** beträgt bei auswärtiger Unterbringung in der Regel 600 Euro/1.175 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Hausstand angesetzt werden. Ein eigener Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag ist in diesem Betrag nicht enthalten. Dagegen sind in dem Bedarfssatz ausbildungs- bzw. berufsbedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von monatlich 85 Euro/160 DM enthalten.

### III. Ehegattenunterhalt

26. (1) Besteht Anspruch auf **angemessenen Unterhalt** (§§ 1361, 1569 ff. BGB; 58 EheG), schuldet der Pflichtige in der Regel 3/7 seines verteilungsfähigen Erwerbseinkommens und 1/2 seiner sonstigen anrechenbaren Einkünfte (z. B. Pensionen, Renten, Kapitalerträge, Wohnvorteil, Krankengeld, Arbeitslosengeld).

(2) Die Kosten einer notwendigen Kranken- und Pflegeversicherung des berechtigten Ehegatten, die weder dessen Arbeitgeber zahlt, noch vom eigenen Einkommen des Berechtigten bestritten werden, sowie die Kosten der Altersvorsorge (Altersvorsorgeunterhalt) können zusätzlich verlangt werden. Diese Kosten sind bei der Berechnung der 3/7- bzw. 1/2-Quote vorab vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.

(3) Der Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 3 BGB) wird in Anknüpfung an den dem Berechtigten zustehenden Elementarunterhalt regelmäßig nach der Bremer Tabelle zweistufig berechnet. In Fällen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und bei Anwendung der Anrechnungsmethode kommt eine einstufige Berechnung in Betracht. Soweit Einkünften des Berechtigten kein Versorgungswert zukommt (z. B. Einkünfte wegen der Versorgung eines neuen Partners), bleiben diese bei der Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts unberücksichtigt.

Wegen des Vorrangs des Elementarunterhalts besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt nur insoweit, als das Existenzminimum des Berechtigten (vgl. Ziff. 32 Abs. 2) gedeckt ist.

27. (1) Hat der Berechtigte eigenes eheprägendes Erwerbseinkommen, kann er 3/7 des Unterschiedsbetrages der Erwerbseinkommen und 1/2 des Unterschiedsbetrages sonstiger anrechenbarer Einkünfte beider Ehegatten beanspruchen (**Differenzmethode**).

(2) Für den Fall, daß der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit erst nach und aufgrund der Trennung aufgenommen hat, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit mit 6/7 auf den Bedarf (3/7-Quote bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sonst 1/2-Quote) angerechnet (**Anrechnungsmethode**).

Die Differenzmethode ist jedoch anzuwenden, wenn die Tätigkeit des Berechtigten entsprechend einer Planung während des Zusammenlebens auch ohne die Trennung – etwa nach dem Heranwachsen der Kinder – aufgenommen oder ausgeweitet worden wäre.

(3) Wird die Erwerbstätigkeit erst nach und aufgrund der Trennung ausgeweitet, so ist das dadurch erzielte Mehreinkommen nicht bedarfsprägend und deshalb mit 6/7 auf den Bedarf anzurechnen. Dieser ist unter Berücksichtigung des Einkommens zu errechnen, das vom Berechtigten bei Fortsetzung der nicht aufgestockten eheprägenden Erwerbstätigkeit erzielt würde (**Mischmethode**).

28. Bei der Berechnung der Quote von 3/7 bzw. 1/2 ist von den Mitteln auszugehen, die den Ehegatten nach Vorweg- abzug ihrer zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten (z. B. Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung, Kredit- und Sparraten, berufsbedingte Aufwendungen) und des Kindesunterhalts (Tabellenbetrag) noch für den Verbrauch zur Verfügung stehen.

29. (1) Der Anspruch des Ehegatten wird nach oben begrenzt durch den **Bedarf** nach den **ehelichen Lebensverhältnissen** (§ 1578 BGB), der beim Quotenunterhalt 1/2 bzw. 3/7 der Summe der eheprägenden Einkünfte und der sonstigen vermögenswerten Vorteile beider Ehegatten ausmacht.

(2) Konkret geltend gemachter **trennungsbedingter Mehrbedarf** kann darüber hinaus berücksichtigt werden, wenn dieser Bedarf aus zusätzlichen nichtprägenden Einkünften befriedigt werden kann.

30. (1) **Betreut** ein **Ehegatte** ein gemeinschaftliches **Kind**, das noch die Grundschule besucht, besteht in der Regel keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach der Grundschulzeit ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bereits eine Erwerbsobliegenheit besteht. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, muß regelmäßig eine Vollzeitätigkeit ausgeübt werden.

Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls.

(2) Das Einkommen aus einer neben der Kindesbetreuung ausgeübten überobligatorischen Erwerbstätigkeit kann bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts um den notwendigen, konkret dargelegten Aufwand für die Betreuung des Kindes vermindert werden. Fallen keine konkreten Betreuungskosten an, kann – sofern besondere Erschwernisse dargelegt werden – ein Betreuungsbonus belassen werden (siehe Ziff. 22 Abs. 2).

31. (1) **Einkünfte** des Berechtigten aus einer **überobligatorischen Erwerbstätigkeit** sind nicht prägend und daher bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen.

(2) Solche Einkünfte sind nach § 1577 Abs. 2 S. 1 BGB auf den Unterhalt nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leisten kann. Die Differenz zwischen dem infolge der eingeschränkten Leistungsfähigkeit herabgesetzten Unterhalt – der ohne die überobligatorischen Einkünfte zu ermitteln ist – und dem vollen Unterhalt bleibt daher anrechnungsfrei.

Der den vollen Unterhalt übersteigende Restbetrag der Einkünfte ist nach § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB unter Billigkeitsgesichtspunkten auf den Unterhalt anzurechnen, in der Regel zu 1/2. Dies gilt auch für den Gesamtbetrag der über-

obligatorischen Einkünfte, wenn der Pflichtige den vollen Unterhalt leisten kann.

32. (1) Der Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Pflichtigen gegenüber dem Anspruch des Ehegatten entspricht dem **notwendigen Selbstbehalt** (Ziff. 20), wenn bei dem berechtigten Ehegatten minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder leben, die ebenfalls Unterhaltsansprüche gegen den Pflichtigen haben. In anderen Fällen kann – namentlich bei Beachtung des § 1581 BGB – ein erhöhter Selbstbehalt in Betracht kommen. Unter Billigkeitsgesichtspunkten wird vielfach ein Betrag von 920 Euro/1.800 DM in Frage kommen (**billiger Selbstbehalt**), der auch für den nicht erwerbstätigen Pflichtigen gilt.

(2) Als „Existenzminimum“ des unterhaltsberechtigten Ehegatten, das z. B. im Rahmen des § 1579 BGB von Bedeutung sein kann, kommt – einschließlich evtl. trennungsbedingten Mehrbedarfs – in der Regel ein Betrag von 730 Euro/1.425 DM in Betracht, bei eigener Erwerbstätigkeit von 840 Euro/1.640 DM und für den Fall, daß der Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammenlebt, ein solcher von 535 Euro/1.050 DM, bei eigener Erwerbstätigkeit von 615 Euro/1.200 DM.

#### IV. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen

##### a) Zusammentreffen von Ansprüchen minderjähriger Kinder, privilegierter volljähriger Kinder und getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten:

33. Minderjährige Kinder, privilegierte volljährige Kinder und getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatte sind gleichrangig (§ 1609 Abs. 2 S. 1 BGB).

34. Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu II. (Ziff. 18 ff.), der Ehegatte die Sätze zu III. (Ziff. 26 ff.). Bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts ist jedoch vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen vorab der volle Tabellenunterhalt der Kinder abzusetzen, und zwar ohne Berücksichtigung der Kindergeldanrechnung nach § 1612b BGB. Hat der Pflichtige Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung des Ehegatten zu zahlen (Ziff. 26 Abs. 2), so vermindert sich auch für die Berechnung des Kindesunterhalts das anrechenbare Einkommen des Pflichtigen um diese Kosten.

35. (1) Für den Fall, daß nach Abzug des Unterhaltsbedarfs der gleichrangig Berechtigten das restliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen unter den notwendigen Selbstbehalt nach Ziff. 20 sinkt (**Mangelfall**), ist das nach Abzug des notwendigen Selbstbedarfs verbleibende Einkommen des Pflichtigen (Verteilungsmasse) im Verhältnis der jeweiligen Bedarfsbeträge (Einsatzbeträge) auf den Ehegatten und die Kinder zu verteilen.

(2) Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt ist in der Regel der Tabellenunterhalt aus der ersten Einkommensgruppe (Regelbetrag), weil der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe regelmäßig nicht gewahrt sein wird.

(3) Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt ist der entsprechend Ziff. 34 konkret ermittelte Unterhaltsbedarf. Jedoch kann im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses erwogen werden, bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten von dem Vorwegabzug des Kindesunterhalts abzusehen.

(4) Wegen der Kindergeldanrechnung wird auf Ziff. 13 verwiesen.

##### b) Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten

36. Die Ehegatten (etwa die geschiedene Ehefrau und die zweite Ehefrau) erhalten grundsätzlich den gleichen Anteil. Die Verteilung erfolgt also im Verhältnis 4:3:3, ist der Pflichtige nicht erwerbstätig, im Verhältnis 1:1:1.

37. Lebt ein Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammen, ist mit Rücksicht auf die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung in der Regel ein Ausgleich zugunsten des an-

deren Ehegatten in der Weise vorzunehmen, daß sich ein Verhältnis von 4:3,3:2,7 ergibt, wenn der Pflichtige nicht erwerbstätig ist, von 3,6:3,6:2,8.

38. Hat der geschiedene Ehegatte eigenes Einkommen, kann folgende Lösung erwogen werden:

(1) Zunächst ist der Unterhalt des zweiten Ehegatten (ohne Einkommen) nach dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen unter Berücksichtigung beider Ehegatten (Ehefrauen), aber ohne Berücksichtigung des Einkommens des geschiedenen Ehegatten zu berechnen. Sodann ist in einem zweiten Gang der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach den Leitlinien zu III. (Ziff. 26 ff.) zu errechnen, wobei jedoch zuvor von dem Einkommen des Pflichtigen der im ersten Gang ermittelte Unterhalt des zweiten Ehegatten vorab als Verbindlichkeit abzuziehen ist.

(2) Wird bei dieser Berechnung der notwendige Selbstbehalt des Pflichtigen unterschritten, ist in einem dritten Gang der nach Abzug des Selbstbedarfs verbleibende Rest des Einkommens auf die beiden Ehegatten im Verhältnis der Werte aufzuteilen, die sich bei der Berechnung im zweiten Gang ergeben haben.

39. Für den Fall, daß der zweite Ehegatte Einkommen hat, wird von einem Lösungsvorschlag abgesehen

##### c) Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten und minderjähriger sowie privilegierter volljähriger Kinder

40. Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu II. (Ziff. 18 ff.), die Ehegatten die Anteile wie zu Ziffer 36/37 nach Vorwegabzug des Kindesunterhalts entsprechend Ziff. 34.

41. Für den Fall, daß bei dieser Berechnung das Einkommen des Pflichtigen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs aller Berechtigten nicht ausreicht, ist das nach Abzug des notwendigen Selbstbedarfs (Ziff. 20) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Einsatzbeträge auf die Ehegatten und die Kinder zu verteilen. Die Einsatzbeträge für die Kinder ergeben sich aus Ziff. 35 Abs. 2. Die Einsatzbeträge für die Ehegatten sind konkret nach den Grundsätzen wie zu Ziff. 40 zu ermitteln.

##### d) Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer Ehegatten bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten

42. (1) Bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten (§ 1582 BGB) ist dessen Unterhaltsbedarf nach den in Ziff. 34 dargestellten Grundsätzen zu ermitteln. Auf die Unterhaltsansprüche des nachrangigen zweiten Ehegatten kommt es nicht an, diese sind auch nicht mit einem „Mindesteinsatzbetrag“ zu berücksichtigen.

(2) Bei Vorhandensein minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder neben dem geschiedenen und dem zweiten Ehegatten gilt der in § 1609 Abs. 2 S. 1 BGB angeordnete Gleichrang aller Kinder mit dem „Ehegatten“ nur für den nach § 1582 BGB vorrangig geschiedenen, nicht auch für den nachrangigen zweiten Ehegatten. Gleichrang aller Kinder mit dem zweiten Ehegatten ist nur dann anzunehmen, wenn der geschiedene Ehegatte keine Unterhaltsansprüche hat oder stellt.

##### e) Zusammentreffen von Ansprüchen mit bereits titulierten Ansprüchen

43. Soweit Unterhaltsansprüche anderer Berechtigter bereits tituliert sind, ist die Rechtslage in der Regel wie bei gleichzeitiger Entscheidung über alle Unterhaltsansprüche zu beurteilen. Der Unterhaltsverpflichtete ist auf eine Abänderungsklage gem. § 323 ZPO zu verweisen.

#### V. Vorläufiger Rechtsschutz

44. (1) Der vorläufige Rechtsschutz außerhalb einer Ehe-sache wird grundsätzlich durch die einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO gewährleistet. Eine einstweilige Verfügung

nach den §§ 935, 940 ZPO ist ausnahmsweise nur noch dann zulässig, wenn es dem Berechtigten unmöglich oder unzumutbar ist, gleichzeitig die Hauptsache (oder ein entsprechendes PKH-Verfahren) anhängig zu machen.

(2) Die einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO ist nicht auf den Notunterhalt beschränkt und regelmäßig zeitlich nicht begrenzt.

#### VI. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

45. Der angemessene **Selbstbehalt** eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den **Eltern** beträgt mindestens 1.250 Euro/2.450 DM monatlich (einschließlich 440 Euro/860 DM Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beläuft sich auf mindestens 950 Euro/1.860 DM monatlich (einschließlich 330 Euro/650 DM Warmmiete).

46. (1) Der **Bedarf** der **Mutter** und des **Vaters** eines **nicht-ehelichen Kindes** (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB) richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils; er beträgt aber in der Regel mindestens 730 Euro/1.425 DM monatlich, bei Erwerbstätigkeit 840 Euro/1.640 DM.

(2) Der angemessene **Selbstbehalt** gegenüber der **Mutter** und dem **Vater** eines **nichtehelichen Kindes** (§§ 1615 I Abs. 3 S. 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB) beträgt mindestens 1.000 Euro/1.960 DM monatlich.

Mitgeteilt von RiOLG *Rogner*, Hamm

■ *Anmerkung der Redaktion:* Die Unterhaltstabelle des OLG Hamm entspricht der Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. 7. 2001) und kann wie die Kindergeldanrechnungstabelle in FF 2001, 89 ff. eingesehen werden.

## Unterhaltsleitlinien des Saarländischen OLG Stand 1. 7. 2001

Beide Senate werden die ab 1. 7. 2001 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen. Ab 1. 1. 2002 gelten die Euro-Beträge der Düsseldorfer Tabelle und die nachfolgenden Selbstbehaltssätze in Euro.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und Ehegatten, die zusammen mit diesen berechtigt sind, sowie gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden,
  - a) für Berufstätige 1.640 DM bzw. 840 EUR
  - b) für Nichtberufstätige 1.425 DM bzw. 730 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.960 DM bzw. 1.000 EUR
3. wenn nur der Ehegatte unterhaltsberechtig ist, generell 1.750 DM bzw. 895 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens 2.450 DM bzw. 1.250 EUR
5. gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 S. 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB) mindestens 1.960 DM bzw. 1.000 EUR.

Mitgeteilt von Vizepräsident des OLG *Jochum* und VRiOLG *Dr. Kockler*

## Unterhaltsrechtliche Grundsätze des OLG Rostock Stand 1. 7. 2001 bzw. 1. 1. 2002

### I. Bedarfssätze für die Unterhaltsberechtigten A. Kinder

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)		0-5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 [- 20*] (12. bis 18. Geburtstag *[18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaus lebend]
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		<b>Alle Beträge in DM</b>		
<b>Gruppe</b>				
a	bis 1.950	340	411	487
b	1.950 – 2.250	353	428	506
	ab 2.250	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)		
<b>Gruppe</b>				
1	bis 2.550	366	444	525
2	2.550 – 2.940	392	476	562
3	2.940 – 3.330	418	507	599
4	3.330 – 3.720	443	538	636
5	3.720 – 4.110	469	569	672
6	4.110 – 4.500	495	600	709
7	4.500 – 4.890	520	631	746
8	4.890 – 5.480	549	666	788
9	5.480 – 6.260	586	711	840
10	6.260 – 7.040	623	755	893
11	7.040 – 7.820	659	800	945
12	7.820 – 8.610	696	844	998
13	8.610 – 9.400	732	888	1.050
	über 9.400	nach den Umständen des Falles		

Die **135 %-Grenze Ost** für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen **459 DM** bzw. **555 DM** bzw. **658 DM**. Die **150 %-Grenze Ost** für das vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf **510 DM** bzw. **617 DM** bzw. **731 DM**.